Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 88 (1991)

Heft: 12

Artikel: Die Verordnungsänderung in der AHV, IV auf den 1. Januar 1992

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838380

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hem Betreuungsaufwand (tägliche Pflege von mindestens 6 Stunden) Fr. 1200.– pro Monat, bei mittlerem Betreuungsaufwand (tägliche Pflege von mindestens 4 Stunden) Fr. 800.–/Monat und bei «geringem» Betreuungsaufwand (tägliche Pflege von mindestens 2 oder dauernde Überwachung) Fr. 400.–/Monat. Diese Kostenvergütungen erfolgen in jedem Fall *zusätzlich* zu einem allfälligen Pflegebeitrag, den die Eltern bei leichter, mittlerer oder schwerer Hilflosigkeit ihres Kindes erhalten.

Schlussbemerkungen

Die Neuregelung wird mit Bestimmtheit für einige Familien zu einer finanziellen Entlastung führen, vorausgesetzt, die IV-Kommissionen (und vor allen das BSV als Aufsichtsbehörde) interpretieren sie nicht allzu eng. Andere Familien, welche nicht in der Lage sind, einen Teil ihrer Arbeit an Hilfskräfte zu delegieren, werden demgegenüber in Zukunft leer ausgehen. Eine wirklich befriedigende Lösung für alle wird deshalb erst mit einer Erhöhung der Pflegebeiträge erreicht werden können.

SAEB
Georges Pestalozzi-Seger

Die Verordnungsänderungen in der AHV, IV auf den 1. Januar 1992

Im Zuge der Anpassungen an die wirtschaftliche Entwicklung bei der AHV/IV und den EL sind auch eine Reihe von Verordnungsbestimmungen revidiert worden.

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom 21. August 1991

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) wird wie folgt geändert:

Art. 6quater Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach dem 62. bzw. 65. Altersjahr

1 Frauen, die das 62., und Männer, die das 65. Altersjahr vollendet haben, entrichten vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nur für den Teil Beiträge, der je Arbeitgeber 1300 Franken im Monat bzw. 15 600 Franken im Jahr übersteigt.

2 Frauen, die das 62., und Männer, die das 65. Altersjahr vollendet haben, entrichten vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nur für den Teil Beiträge, der 15 600 Franken im Jahr übersteigt.

Art. 16 Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

Beträgt der massgebende Lohn eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht untersteht, weniger als 43 200 Franken im Jahr, so werden seine Beiträge gemäss Artikel 21 berechnet.

Art. 18 Abs. 2

[2] Der gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e AHVG vom rohen Einkommen abzuziehende Zins des im Betrieb investierten Eigenkapitals beträgt 6,5 Prozent. Das Eigenkapital wird nach den Vorschriften über die direkte Bundessteuer bewertet und auf die nächsten 1000 Franken aufgerundet.

Art. 21 Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende

[1] Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit mindestens 7200 Franken, aber weniger als 43 200 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
7 200	13 200	4,2
13 200	16 200	4,3
16 200	18 000	4,4
18 000	19 800	4,5
19 800	21 600	4,6
21 600	23 400	4,7
23 400	25 200	4,9
25 200	27 000	5,1
27 000	28 800	5,3
28 800	30 600	5,5
30 600	32 400	5,7
32 400	34 200	5,9
34 200	36 000	6,2
36 000	37 800	6,5
37 800	39 600	6,8
39 600	41 400	7,1
41 400	43 200	7,4

[2] Beträgt das nach Artikel 6quater anrechenbare Einkommen weniger als 7200 Franken, so hat der Versicherte einen Beitrag von 4,2 Prozent zu entrichten.

Art. 28 Abs. 1

[1] Nichterwerbstätige, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 299 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bezahlen die Beiträge aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Fr.	Fr.	Fr.
weniger als 250 000	299	–
250 000	336	84
1 750 000	2856	126
4 000 000 und mehr	8400	–

Art. 60 Abs. 1

[1] Das Vermögen wird nur angerechnet, soweit es folgende Beträge übersteigt:

a) 25 000 Franken bei ledigen, verwitweten oder geschiedenen Personen sowie bei verheirateten Personen, deren Rente gemäss Artikel 62 Absatz 2 berechnet wird;
b) 40 000 Franken bei verheirateten Personen, deren Rente gemäss Artikel 62 Absatz 1 berechnet wird;
c) 15 000 Franken bei Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf Zusatzrente begründen.

Art. 161 Abs. 3

[3] Bei Zweigstellen, die nur die in Artikel 116 Absatz 1 genannten Mindestfunktionen ausüben, sind alle drei Jahre mindestens einmal Kontrollbesuche vorzunehmen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Erläuterungen zur Änderung der AHVV auf den 1. Januar 1992

Zu Artikel 6quater (Freibetrag für die Beiträge der Erwerbstätigen im Rentenalter)

Das AHVG ermächtigt den Bundesrat in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b, bei der Berechnung des Beitrages der Erwerbstätigen im Rentenalter einen Freibetrag bis zur Höhe der anderthalbfachen Minimalrente vorzusehen. Die Zahlenverhältnisse sind folgende:

	Mindestbetrag der einfachen Altersrente Fr.	Freibetrag im Monat Fr.	Freibetrag im Jahr Fr.
am 1. Januar 1979	525	750	9 000
ab 1. Januar 1980	550	750	9 000
ab 1. Januar 1982	620	900	10 800
ab 1. Januar 1984	690	1000	12 000
ab 1. Januar 1986	720	1000	12 000
ab 1. Januar 1988	750	1000	12 000
ab 1. Januar 1990	800	1200	14 400
ab 1. Januar 1992	900	1300	15 600

Der Bundesrat ist nicht verpflichtet, bei jeder Rentenanpassung den Freibetrag zu erhöhen. So hat er in den Jahren 1986 und 1988 im Interesse einer angemessenen Kontinuität darauf verzichtet, nicht jedoch 1990. Wegen der überdurchschnittlichen Erhöhung der Renten auf 1992 erschien es angezeigt, auch den Freibetrag anzupassen. Damit wird das Verhältnis zwischen Rentenniveau und der Höhe des Freibetrags gewahrt. Bei der Erhöhung ist zudem aus administrativen Gründen ein runder Monatsbetrag innerhalb der gesetzlichen Limite zu wählen. Das Anderthalbfache der minimalen einfachen Vollrente von 900 Franken ergibt den runden Betrag von 1300 Franken monatlich.

Zu Artikel 18 Absatz 2 (Zinsabzug für das im Betrieb investierte Eigenkapital Selbständigerwerbender)

Für die Berechnung der Beiträge der Selbständigerwerbenden wird von deren Erwerbseinkommen ein Zins für das im Betrieb investierte Eigenkapital abgezogen. Gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. e AHVG wird der Zinssatz vom Bundesrat auf Antrag der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission festgesetzt.
In ihrer Sitzung vom 18. Mai 1983 hatte die Kommission entschieden, den Zinssatz an der von der Nationalbank errechneten und publizierten Durchschnittsrendite von Obligationen schweizerischer Industriefirmen auszurichten. Die Kommission war der Meinung, damit einen auch für die Zukunft

brauchbaren Indikator gefunden zu haben. Weiter sprach sie sich für eine gewisse Konstanz bei der Festsetzung des Zinsabzuges aus. Änderungen sollten nur vorgenommen werden, wenn der Indikator mindestens 0,5 Prozentpunkte von dem in der Verordnung festgelegten Satz abweicht.
Seit diesem Grundsatzbeschluss setzte der Bundesrat auf Antrag der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission den Zinssatz wie folgt fest:

- Beitragsperiode 1984/85: 6%,
- Beitragsperiode 1986/87: 5%,
- Beitragsperiode 1988/89: 5%.

Gestützt auf die Daten der Nationalbank betragen die massgebenden totalen Jahresdurchschnittswerte (Anleihen mit Restlaufzeit bis 7 Jahre sowie solche von mehr als 7 Jahren) für 1989 5,80 Prozent und für 1990 7,32 Prozent. Der Durchschnitt der beiden Jahre liegt bei 6,56 Prozent. Entsprechend den seinerzeitigen Beschlüssen der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission wird der Zinssatz daher von zurzeit 5 *auf 6,5 Prozent erhöht.*

Zu Artikel 16 (Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber)

Artikel 16 nimmt Bezug auf den oberen Betrag der sinkenden Beitragsskala gemäss Artikel 21 AHVV (vgl. auch Art. 5 der Verordnung 92). Wird jener Betrag angepasst, ist auch Artikel 16 AHVV anzupassen.

Zu Artikel 21 (Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende)

Die Verschiebung der oberen und der unteren Grenze der sinkenden Skala in Artikel 5 der «Verordnung 92» erfordert auch eine Anpassung der einzelnen Stufen innerhalb der Skala. Am systematischen Aufbau derselben wird indessen nichts geändert.

Zu Artikel 161 Absatz 3 (Revision der Zweigstellen)

Die heutige Vorschrift, alle zwei Jahre Kontrollbesuche bei den Gemeindezweigstellen vorzunehmen, stammt aus der Zeit vor der Einführung der EDV. Mittlerweile sind verschiedene Aufgabenbereiche der Zweigstellen beim Hauptsitz zentralisiert worden. Auch sind immer mehr grössere Zweigstellen mittels Bildschirm und direkter Datenleitung an die Datenbanken des Hauptsitzes angeschlossen. Zudem werden von den kantonalen Ausgleichskassen öfters als früher periodische Zusammenkünfte der Zweigstellenleiter durchgeführt, um sie über Neuerungen zu informieren und weiter auszubilden. Die Kontrollbesuche haben daher nicht mehr die frühere Bedeutung, so dass sich die von den kantonalen Ausgleichskassen beantragte Ausdehnung der vorgeschriebenen Frist auf drei Jahre ohne weiteres verantworten lässt.

ZAK Nr. 11/91